



BAGFA e.V.

Gemeinsam für gute Fahrlehrer

Sehr geehrte Frau Bartelt-Lehrfeld,

Im Namen der Mitglieder der BAGFA e.V bedanke ich mich für die Zusendung der Referentenentwürfe des Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, sowie der Verordnung zur Änderung fahrlehrrechtlicher und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Viele der beabsichtigten Änderungen bzw. Optimierungen sind von unserer Seite aus sehr zu begrüßen. Beispielhaft erwähnt seien hier nur die Anpassung des Mindestalters für die Anwärterbefugnis auf 20 Jahre, sowie die Schaffung einer „Ausbildungsfahrlehrerlaubnis „.

Um eine Wiederholung der Anmerkungen des international moving-roadsafety e.V. sowie des BDFU e.V., mit denen wir uns intensiv ausgetauscht haben, sind hier nur diejenigen Anmerkungen aufgeführt, die uns als besonders wichtig erscheinen.

Zu § 2 I Nr.5 FahrlG

Der mittlere Bildungsabschluss ist rechtlich gesehen einer abgeschlossenen Berufsausbildung eindeutig gleichwertig. Es wäre sehr hilfreich, wenn der Gesetzgeber dies eindeutig entsprechend dem Bundesbeamtengesetz klarstellen könnte.

Vorschlag zur Formulierung § des 2Nr.5 FahrlG:

5.der Bewerber mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf, die mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt.

Zu § 35 FahrlG Ausbildungsfahrschule

Mit der Reform zum 01.01. 2018 ist endlich die überflüssige Forderung des § 21 FahrlG (alt), dass jemand der eine Ausbildungsfahrschule betreiben will zunächst 3 Jahre Inhaber der Fahrschulerlaubnis bzw. deren verantwortlicher Leiter sein muss, weggefallen.

Umso überraschender ist es, dass jetzt eine ähnliche Forderung in § 35 FahrlG wieder auftaucht.

Auch diese Regelung ist jedoch aus unserer Sicht überflüssig und nicht praxisgerecht.

Dies lässt sich an den folgenden 3 Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 1:

Jemand absolviert als angestellter Fahrlehrer das 5-tägiges Seminar für Ausbildungsfahrlehrer im Januar 2019. Er bildet jedoch 2 Jahre keinen Fahrlehreranwärter aus.

Wenn er nun im Januar 2021 den fahrschulbetriebswirtschaftlichen Lehrgang besucht und bis dahin 3 Jahre hauptberuflich als angestellter Fahrlehrer gearbeitet hat, kann er umgehend eine Ausbildungsfahrschule betreiben.

Beispiel 2:

Jemand besucht erst im Januar 2020 das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer. Im Anschluss daran bildet er als angestellter Fahrlehrer einen Fahrlehreranwärter aus. Er darf im Januar 2021

keine Ausbildungsfahrschule betreiben, obwohl er ansonsten dieselben Voraussetzungen wie in Beispiel 1 erfüllt.

Beispiel 3

Eine Fahrschule ist seit vielen Jahren Ausbildungsfahrschule. Als der verantwortliche Leiter das Unternehmen kurzfristig verlässt, soll ein angestellter Fahrlehrer das Unternehmen als verantwortlicher Leiter übernehmen. Wenn dieser nun das Seminar für Ausbildungsfahrlehrer erst vor einem Jahr besucht hat, in dieser Zeit auch Fahrlehreranwärter ausgebildet hat, darf die Fahrschule 1 Jahr lang keine Fahrlehreranwärter mehr ausbilden. Besonders dramatisch ist dies für Fahrlehreranwärter, die aktuell in der Fahrschule ausgebildet werden.

Um den Fahrlehrermangel zu bekämpfen, müssen Ausbildungsbetriebe gefördert und nicht durch weitere Hürden verhindert werden.

Die Ausbildung der Fahrlehreranwärter in der Fahrlehrerausbildungsstätte wurde bedeutend verlängert und die praktische Ausbildung in der Ausbildungsfahrschule gleichzeitig verkürzt. Die Fahrlehrerausbildungsstätten können nun durch die Reform Ausbildungsinhalte, die vorher die Ausbildungsfahrschule leisten musste, übernehmen.

Durch die Verlängerung des Einweisungsseminars für Ausbildungsfahrlehrer ist ebenfalls eine Qualitätsverbesserung zu erwarten.

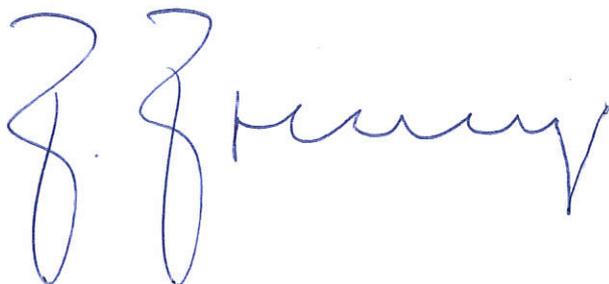
Wenn also jemand eine Fahrschule neu gründet oder die verantwortliche Leitung in einer bereits bestehenden Fahrschule übernehmen soll, wird er in der Lage sein diesen verantwortungsvoll auszubilden, zumal es sich bei den Auszubildenden um Erwachsene

und nicht wie häufig in der Berufsausbildung, um jugendliche Lehrlinge handelt.

Zu § 16 FahrPrüfO

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die derzeit geforderte 5-stündige handschriftliche Ausarbeitung unverhältnismäßig ist und eine unnötige Belastung sowohl für den Prüfling als auch für die Korrektoren. Die Fähigkeit sich schriftlich ausdrücken zu können, sagt viel zu wenig über seine Befähigung als Fahrlehrer aus, als dass dieser Aufwand gerechtfertigt wäre. Wir wünschen uns daher dringend eine Angleichung des Umfangs der Fachkundeprüfung Klasse BE an die Erweiterungsklassen. Im schriftlichen Teil der Fachkundeprüfung sollten zwei Fragen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 75 Minuten ausreichen, um die notwendige fachliche Qualifikation und die sprachliche Kompetenz festzustellen. Eine Frage sollte sich dabei auf das fachliche Professionswissen des Rahmenplans für die Ausbildung in der Fahrlehrerlaubnisklasse BE in Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 FahrAusbO beziehen. Diese Frage kann in mehrere Teilfragen gegliedert sein, die wiederum die 3 Kompetenzbereiche „Recht“, „Technik“ und „Verkehrsverhalten“ abdecken. Eine zweite Frage sollte sich auf das verkehrspädagogische Professionswissen beziehen. Auch diese Aufgabenstellung kann in mehrere Teilfragen gegliedert werden, die die drei dort enthaltenen Kompetenzbereiche abprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. J. ...' with a stylized, cursive script.

